

Zwei Stiftungen für den Kanzler der Einheit

Eine Betrachtung des Phänomens der Politikergedenkstiftungen des Bundes

Frederik Orłowski¹

A. Einleitung

Am 28. September 1978 betrat der 8. Deutsche Bundestag „erinnerungspolitisches Neuland.“² Alles nahm seinen Lauf, als Bundestagspräsident *Karl Carstens* (CDU) Punkt 10 der Tagesordnung aufrief, unter Beifall aller Fraktionen die „Mitglieder der Familie Adenauer und der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ herzlich begrüßte und sodann das Wort dem noch jungen Abgeordneten *Gerd Langguth* (CDU) erteilte, der seine im Plenum versammelten Kollegen eindringlich davor warnte, dass „wir“ in der Gefahr seien, „ein geschichtsloses Land zu werden.“³ Hieran an schlossen sich fünf weitere Redner, unmittelbar auch die zweite und dritte Lesung, ehe nur wenige Augenblicke später der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus einstimmig⁴ Gesetz geworden war. Geboren war die erste Politikergedenkstiftung des Bundes.

Am 27. September 2022, mithin fast auf den Tag genau 48 Jahre später, nahm schließlich die siebte und damit jüngste Politikergedenkstiftung des Bundes, die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung, im Rahmen einer feierlichen Eröffnungsveranstaltung⁵ in der Französischen Friedrichstadtkirche in Berlin Mitte offiziell ihre Arbeit auf. Was dabei bemerkenswert ist: Einmal ungeachtet der jahreszeitlichen Überschneidungen bestehen zwischen beiden Politikergedenkstiftungen des Bundes, insbesondere unter Hinzuziehung der übrigen fünf bereits existierenden Stiftungen, gewichtige Unterschiede. Verfolgten 1978 die Nachfahren

¹ Frederik Orłowski ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Kunst- und Kulturrecht (Prof. Dr. Sophie Schönberger) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

² So schon *Corinna Franz*, Von einer Pilgerstätte zum Ort der Demokratiegeschichte. Ein Blick in die Geschichte der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, in: Lüdicke (Hrsg.), *Deutsche Demokratiegeschichte*, Berlin 2020, S. 91 (91): „Mit ihrer (der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus [F.O.]) Gründung 1967 betrat der Bund erinnerungspolitisches Neuland und schuf erstmals einen Ort, an dem sich die erfolgreiche demokratische Staatsneugründung materialisierte.“

³ BT-Plenarprotokoll 8/107, S. 8424 (8424 f.). *Langguth* griff damit eine Wendung auf, die nur wenige Tage zuvor Bundespräsident *Walter Scheel* schon auf dem Deutschen Historikertag verwendet hatte (s. *ders.*, Was wir aus der Geschichte lernen müssen, FAZ Nr. 213 v. 23.9.1976, S. 6).

⁴ BT-Plenarprotokoll 8/107, S. 8424 (8429).

⁵ Siehe hierzu etwa den Bericht von *Johannes Leithäuser*, Merkel und Merz reden, FAZ Nr. 204 v. 2.9.2022, S. 5.

Adenauers die Gründung „ihrer“ Gedenkstiftung zunächst gebannt von der Zuschauertribüne aus und gestalteten sodann über Jahrzehnte und sogar bis in die Gegenwart hinein das Wirken der Stiftung aktiv über ihre Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen, steht im größtmöglichen Kontrast dazu die zweite Ehefrau und Alleinerbin *Helmut Kohls*, *Maiko Kohl-Richter*, die nicht nur nicht in die Organisation der Stiftung eingebunden ist, stattdessen aber pünktlich zum 1. Oktober 2022, den 40. Jahrestag der Wahl ihres Mannes zum Kanzler der Bundesrepublik Deutschland, per offenem Brief gegenüber dem Stiftungskuratoriumsvorsitzenden *Volker Kauder* ihre Ankündigung erneuerte, „auch noch gegen diese Stiftung Klage einreichen (zu müssen).“⁶ Darüber hinaus löste Ende der 1970er-Jahre die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus (in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts) eine nach dem Tod von *Konrad Adenauer* errichtete Stiftung bürgerlichen Rechts ab,⁷ sodass seither nur eine Stiftung dem Andenken *Adenauers* dient. Anders im Fall *Kohl*, ließ dessen Ehefrau doch parallel zur Konstituierung der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung in das Vereinsregister ihrer und des Kanzlers (Wahl-)Heimatstadt kurzerhand den Helmut-Kohl-Stiftung e.V. eintragen, mithin zwar keine Stiftung, aber immerhin ein eingetragener Verein, der sich als Stiftung geriert.⁸ Alles in allem ist eingedenk dessen, dass *Helmut Kohl* zuallererst als Kanzler der Einheit in die Geschichtsbücher eingehen wird, nicht ohne Ironie, dass ausgerechnet sein Andenken nunmehr auf zwei „Stiftungen“ verteilt liegt.

Dieser summarische Vergleich zwischen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung führt auf juristisches Terrain, das in den zurückliegenden fünf Jahrzehnten nahezu unerforscht geblieben ist. Dieser blinde Fleck ist einerseits zwar dadurch erklärbar, als dass die Stiftung des öffentlichen Rechts als Ganzes lange Zeit kaum Gegenstand von juristischem Interesse gewesen ist,⁹ andererseits aber auch überraschend, räumt der Bundeshaushaltsplan für 2022 allen Politikergedenkstiftungen des Bundes doch ein Budget von mehr als 16 Millionen EUR ein.¹⁰ Darüber hinaus eröffnet dieser besondere Stiftungstypus eine Vielzahl spannender Rechtsfragen, die allesamt den

⁶ Brief von *Maiko Kohl-Richter* an *Volker Kauder* zum 1.10.2022, S. 2, https://www.helmut-kohl.de/pdf/Brief_an_Kuratoriumsvorsitzenden_BK-HK-Stiftung_v_27-9-zum-01-10-2022.pdf [18.10.2022].

⁷ Vgl. BT-Drs. 8/1230, S. 5.

⁸ Land Rheinland-Pfalz, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein (Ludwigshafen), Registernummer: VR 61400.

⁹ Ähnlich etwa *Sarah Alscher*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, München 2006, S. 1: „Die wissenschaftliche Erörterung der öffentlich-rechtlichen Stiftung ist jedoch eher dürftig.“

¹⁰ Bundeshaushaltsplan 2022, Einzelplan 04 (Bundeskanzler und Bundeskanzleramt), S. 79 (Kapitel 0453 [Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien], Ausgaben-Tgr. 06 [Pflege des Geschichtsbewusstseins], Titel 685 61 – Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gem. § 26 Abs. 3 BHO, 1.2. Einrichtungen zur Erinnerung an bedeutende Politiker), <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/soll/BHH%202022%20gesamt.pdf> [18.10.2022].

sensiblen Bereich der Erinnerungspolitik und damit ein Fundament eines demokratischen Gemeinwesens berühren. Dementsprechend überblickt der Beitrag im Folgenden zunächst das Recht der Politikergedenkstiftungen des Bundes und stellt dabei ausgewählte Rechtsprobleme näher dar (B.), ehe im Anschluss die Grenzen dieses Stiftungsmodells diskutiert werden (C.). Insgesamt wird dabei zu zeigen sein, dass die Politikergedenkstiftungen des Bundes durch ihren Zweckzweck zwar eine Lücke im Dialog von Staat und Gesellschaft schließen, zugleich aber auch Risiken bergen, die durch die gewählte Rechtsform nur bedingt aufgefangen werden können.

B. Das Recht der Politikergedenkstiftungen des Bundes

Formal betrachtet ist die „Politikergedenkstiftung des Bundes“ weder ein legal definierter Tatbestand noch ein Rechtsbegriff in dem Sinne, als dass er überhaupt in (materiellen) Gesetzen des Bundes Verwendung finden würde. Ungeachtet der fehlenden gesetzlichen Implementierung werden unter dem Begriff der Politikergedenkstiftung des Bundes gemeinhin sieben Stiftungen des öffentlichen Rechts zusammengefasst, die „an die jüngere deutsche Geschichte und an bedeutende deutsche Staatsmänner [...] erinnern“,¹¹ namentlich (in alphabetischer Reihenfolge): *Konrad Adenauer* (Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus), Fürst *Otto von Bismarck* (Otto-von-Bismarck-Stiftung), *Willy Brandt* (Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung), *Friedrich Ebert* (Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte), *Helmut Kohl* (Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung), *Theodor Heuss* (Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus) und *Helmut Schmidt* (Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung).

Vorweg sei auch noch ergänzt, dass die Politikergedenkstiftungen des Bundes trotz thematischer und phonetischer Nähe sowie Überschneidungen bei der Wahl der namensgebenden Personen insgesamt von den parteinahen Stiftungen unterschieden werden müssen. Parteinahe Stiftungen sind im Unterschied zu den Politikergedenkstiftungen des Bundes der Rechtsprechung bereits bekannt,¹² in den zurückliegenden Jahrzehnten wiederholt Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Forschung¹³ gewesen und bezwecken zuallererst politische Bildungsarbeit,

¹¹ Mit diesen Worten informiert die Bundesregierung auf ihrer offiziellen Homepage über die Tätigkeit der Stiftungen, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundeskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aufarbeitung-und-gedenken/politikergedenkstiftungen> [18.10.2022].

¹² Zuletzt etwa BVerfG, Beschl. v. 28.7.2022 – 2 BvE 3/19 –, juris.

¹³ Monographisch *Holger Klaassen*, Die Finanzierung parteinaher Stiftungen in den Ländern, Marburg 2016; *Vincent Fabian Bargon*, Tendenzunternehmen „zweiter Klasse“, Baden-Baden 2015; *Ulrich Heisterkamp*, Think Tanks der Parteien?, Wiesbaden 2014; *Manfred Born*, Parteinahe Stiftungen: Stiftung oder Partei?, Stuttgart 2007; *Jörg Geerlings*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, Berlin 2003; *Heike*

wobei die verschiedenen parteinahen Stiftungen im Gegensatz zu den Politikergedenkstiftungen des Bundes ausdrücklich einer einzigen politischen Partei nahe stehen. Außerdem ist, um bereits einen weiteren Unterschied zu benennen, die Bezeichnung parteinahe Stiftung anders als bei den Politikergedenkstiftungen des Bundes insoweit irreführend, als dass mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit (Stiftung bürgerlichen Rechts [FDP]) sämtliche parteinahen Stiftungen gar keine Stiftungen, sondern eingetragene Vereine (Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. [CDU], Hanns-Seidel-Stiftung e.V. [CSU], Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. [SPD], Heinrich-Böll-Stiftung e.V. [Bündnis 90/Die Grünen], Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V. [Die Linke] sowie Desiderius-Erasmus-Stiftung e.V. [AfD]) sind.

Die formalen Unschärfen des Begriffes Politikergedenkstiftung des Bundes sowie die drohende Verwechslungsgefahr vorangestellt, widmet sich der folgende Abschnitt nunmehr dem Recht der Politikergedenkstiftungen des Bundes und untersucht hierbei die vier Komplexe Gesetzgebungskompetenz (I.), Stiftungszweck (II.), Rechtsform und Finanzierung (III.) sowie die gewählten Organisationsformen (IV.). In einem ersten Zwischenergebnis (V.) wird sodann noch einmal die Unterscheidung von parteinaher Stiftung und Politikergedenkstiftung des Bundes aufgegriffen, wird sich doch zeigen, dass beide Stiftungstypen trotz aller Unterschiede möglicherweise zumindest in Teilen identischen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten unterliegen.

I. Gesetzgebungskompetenz

Am Anfang der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus wie auch der übrigen sechs Politikergedenkstiftungen des Bundes war ein vom Bund beratenes und verabschiedetes Bundesgesetz (etwa das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus [AdenauerHStiftG] und zuletzt das Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung [HKohlStiftG]), das zugleich auch den Stiftungsakt der jeweils neuerrichteten Stiftung darstellt. Sämtliche Politikergedenkstiftungen des Bundes sind folglich durch Bundesgesetz errichtet worden, was somit rein tatsächlich nahelegt, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Verabschiedung der bisher sieben Politikergedenkstiftungsgesetze innehat.

Mag die Gründung, beispielsweise der Stiftung Bundeskanzler [sic!]-Adenauer-Haus wie zuletzt auch der Bundeskanzler [sic!]-Helmut-Kohl-Stiftung eigentlich

Merten, Parteinahe Stiftungen im Parteienrecht, Baden-Baden 1999. Eine Übersicht über die aktuellen Probleme und den nach wie vor bestehenden Reformbedarf findet sich bei *dies.*, Ist- und Soll-Zustand der Parteistiftungsfinanzierung. Ein Beitrag zur Ordnung des Parteienrechts, in: Krüper (Hrsg.), Die Organisation des Verfassungsstaats, FS für Martin Morlok zum 70. Geburtstag, Tübingen 2019, S. 395 ff.

bereits auf den ersten Blick qua namensgebendem Regierungsamt statt den Ländern allein dem Bund zuzuordnen sein, hält demungeachtet das Grundgesetz in seinem Abschnitt über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern für die Errichtung einer Politikergedenkstiftung gerade keinen geschriebenen Kompetenztitel bereit. Dieses Fehlen einer geschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes bedeutet freilich keinen Automatismus dergestalt, dass nunmehr sämtliche Politikergedenkstiftungen des Bundes kompetenzwidrig durch Bundesgesetz errichtet worden wären. Vielmehr war sich der Bundesgesetzgeber dieses Mangels bereits im Prozess der Gründung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus bewusst und bemühte deshalb unter Rückgriff auf die einschlägige Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 407 [422]) eine ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhang.¹⁴ Diese, von einem verfassungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet im Übrigen auch nicht zu beanstandende, Aktivierung der Rechtsfigur der Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhang¹⁵ machte in den folgenden Jahrzehnten wiederum insoweit Schule, als dass nunmehr, teils sogar bei ausdrücklicher Benennung des Präzedenzfalls der Gründung der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, hierauf bei der Verabschiedung der Stiftungsakte sämtlicher Politikergedenkstiftungen rekuriert worden ist.¹⁶ Umso mehr irritiert es deshalb, dass die Bundesregierung 2016 im Rahmen ihrer Begründung einer Novelle des 1996 verabschiedeten Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung (BismStiftG) erstmals hiervon abgewichen ist und davon ausging, dass die Gesetzgebungskompetenz für dieses Änderungsgesetz „[...] nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung kraft Natur der Sache dem Bund“ zukomme.¹⁷ Dabei ist allerdings zu beachten, dass Art. 87 Abs. 3 S. 1 GG bereits dem Wortlaut nach eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes „nicht etwa selbst schafft, sondern voraussetzt („[...] für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, [...]“), sodass es – wie erst jüngst auch wieder durch die Begründung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung faktisch unter Beweis ge-

¹⁴ BT-Drs. 8/1230, S. 6.

¹⁵ Siehe zu den Voraussetzungen einer Kompetenz kraft Sachzusammenhang im Einzelnen etwa *Christoph Degenhart*, in: Sachs (Hrsg.), GG-Kommentar, 9. Aufl. München 2021, Art. 70 Rn. 42 ff. m.w.N. Speziell zur Kompetenzzuweisung an den Bund im Fall der Stiftungen des öffentlichen Rechts *Michael Kilian/Erwin Müller*, Stiftungen des öffentlichen Rechts, in: Werner/Saenger/Fischer (Hrsg.), Die Stiftung, 2. Aufl. Baden-Baden 2019, § 41 Rn. 1 ff. Einzig bei der Verabschiedung des BismStiftG hatte allerdings der Bundesrat im Rahmen einer Entschließung Bedenken geäußert, dürften durch die Errichtung dieser Stiftung den Ländern doch keine Nachteile bei der Kulturförderung durch den Bund entstehen (BR-Drs. 400/97).

¹⁶ BT-Drs. 10/625, S. 4 (*Ebert*); BT-Drs. 12/5916, S. 4 (*Heuss*); BT-Drs. 12/7880, S. 4 (*Brandt*); BT-Drs. 13/3639, S. 4 (*Bismarck*); BT-Drs. 18/8858, S. 7 (*Schmidt*) und zuletzt BT-Drs. 19/28790, S. 7 (*Kohl*).

¹⁷ BT-Drs. 18/8497, S. 6.

stellt worden ist – unverändert dabei bleibt, dass dem Bund die (ungeschriebene) Gesetzgebungskompetenz allein Kraft Sachzusammenhang zukommt.

II. Stiftungszweck

Die Sherpa-Funktion des im Herbst 1978 verabschiedeten AdenauerHStiftG beschränkt sich allerdings nicht nur auf die Festlegung des einschlägigen Gesetzgebungskompetenztitels, sondern erstreckt sich zugleich auch auf den Zweck der Politikergedenkstiftungen des Bundes. Denn der Kern des Zwecks sämtlicher Politikergedenkstiftungen des Bundes ist seit 1978 stetig wiederkehrend, und insoweit sogar wortgleich, die Wahrung des „Andenkens“ des jeweiligen Namenspatrons. Unterschiede zwischen den verschiedenen Politikergedenkstiftungsgesetzen tun sich dadurch mit Blick auf ihren Kernzweck allein bei der Wahl der Worte auf, mit denen die Lebensleistung des jeweiligen Politikers, dem mittels der Stiftung gedacht werden soll, umrissen wird. Nur zwei Beispiele: Lässt etwa der Zweck der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus („[...] das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Konrad Adenauer für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für Europa, für Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren [...]“)¹⁸ Adenauers Verdienste um die Gründung der Bundesrepublik Deutschland durchblitzen, legt im Unterschied dazu jüngst das HKohlStiftG („[...] das Andenken an das politische Wirken Dr. Helmut Kohls für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für den Frieden in der Welt, für die Versöhnung mit den europäischen Nachbarstaaten und die europäische Integration zu wahren [...]“)¹⁹ den Fokus unverkennbar auf das nicht weniger bedeutsame historische Ereignis der deutschen Wiedervereinigung.

Auf einer Makroebene bildet im Ergebnis also das in einen „persönlichen“ historischen Kontext gebettete Andenken den Kernzweck sämtlicher Politikergedenkstiftungen des Bundes. Betrachtet man nunmehr die in Gesetzesform gegossenen Stiftungszwecke allerdings noch genauer, fügt also der Makro- zusätzlich noch eine Mikroebene hinzu, so kann der den Stiftungstypus der Politikergedenkstiftung des Bundes formende Zweck fernerhin in drei Einzelelemente, ein personales, ein historisch-edukatives sowie ein wissenschaftlich-politisches Element,²⁰ aufgespalten werden.

Ist dabei das personale Element wiederum kongruent mit dem Kernzweck, sprich dem in einen „persönlichen“ historischen Kontext gebetteten „Andenken“, steht das historisch-edukative Element seinerseits maßgeblich für die Verknüpfung von Geschichte, öffentlichem Amt und „Person hinter dem Amt“ (technisch: dem

¹⁸ § 2 Abs. 1 Nr. 1 AdenauerHStiftG.

¹⁹ § 2 Abs. 1 HKohlStiftG.

²⁰ So schon *Frank Grootens/Frederik Orlowski*, Sie haben ihm ein Denkmal gebaut, VerfBlog v. 12.5.2021, <https://verfassungsblog.de/sie-haben-ihm-ein-denkmal-gebaut/> [18.10.2022].

Amtswalter) sowie „persönlichem Substrat“ (reichend von Archivgut bis hin zu einem Privatwohnsitz) im Gesamtgefüge einer einzigen Stiftung.

Dieser Spagat, für den also zuallererst das historisch-educative Element steht, lässt sich wiederum in Teilen auch am Beispiel des HKohlStiftG aufzeigen, bemüht sich die Stiftung doch unter anderem auch darum, „einen Beitrag zum Verständnis der Zeitgeschichte und der weiteren Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland [...] zu leisten“ sowie die „Einrichtung und (den) Betrieb eines Helmut-Kohl-Zentrums als öffentlich zugängliche Erinnerungsstätte in Berlin, das im Rahmen des Stiftungszwecks eine ständige zeitgeschichtliche Ausstellung errichtet und pflegt, Sonderausstellungen und Veranstaltungen durchführt sowie wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeiten bietet“²¹ (historisch-educatives Element). Zugleich offenbart die Analyse des historisch-educativen Elements im Stiftungsakt der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung allerdings auch eine Besonderheit dieser Stiftung, kann sie gegenüber ihren Besuchern als direkte Konsequenz der noch immer andauernden (Rechts-) Streitigkeiten mit der Witwe *Kohls* und im Unterschied etwa zum Primus, der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, mit keinem „persönlichem Substrat“, also weder einem „Kanzlerhaus“ bzw. „bungalow“ noch eigenem Archivgut aufwarten.

Das wissenschaftlich-politische Element steht schließlich für die dritte und somit noch fehlende Stimme im Kanon der Einzelelemente, der den Zweck und somit die Eigenart des Stiftungstypus Politikergedenkstiftung des Bundes zum Klingen bringt. Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass wie schon das historisch-educative auch das wissenschaftlich-politische Element für den Stiftungstypus Politikergedenkstiftung des Bundes nicht konstitutiv ist. Mehr noch: Es handelt sich um ein Element, das erst durch die Gründung der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung, also der sechsten Politikergedenkstiftung des Bundes, Eingang in das Recht der Politikergedenkstiftungen gefunden hat und nahezu wortgleich auch im HKohlStiftG wiederaufgegriffen worden ist. Konkret stehen im Fall der jüngsten Stiftungsgründung die § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 HKohlStiftG für das wissenschaftlich-politische Element, wonach der Erfüllung des Stiftungszwecks folgende Maßnahmen dienen: „Regelmäßiges Wirken wie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in der Hauptstadt Berlin und an anderen Orten als dem Stiftungssitz,“ die „Forschung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Veröffentlichungen im Sinne des Stiftungszwecks, insbesondere unter Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Fragestellungen“ sowie die „Förderung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen, soweit sie dem Stiftungszweck dient“ (wissenschaftlich-politisches Element).

Diesen, hier als wissenschaftlich-politisches Element betitelten Tatbestand hat im Übrigen auch *Maike Kohl-Richter* in ihrem eingangs erwähnten Brief zum

²¹ § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 HKohlStiftG.

1. Oktober 2022, gerichtet an den Kuratoriumsvorsitzenden *Kauder*, aufgegriffen. Konkret schrieb *Kohl-Richter* an *Kauder*: „Die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung enthält darüber hinaus – anders als alle vor 2015 errichteten Kanzlergedenkstiftungen (erstmalig eingeführt mit der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung im Jahr 2015) – eine grundlegende Änderung des Aufgabenkatalogs. Sie will über die eigentliche Erinnerungsarbeit hinaus auch mit Helmut Kohls Namen verbundene, politische Analysen zu aktuellen Ereignissen und Entwicklungen abgeben – Analysen, die mit Helmut Kohls Namen untrennbar verbunden werden, aber zu denen Helmut Kohl sich naturgemäß gar nicht mehr äußern kann. Das schließt auch politische Auftragsarbeiten in seinem Namen für die CDU, andere Parteien, den Bundestag, die jeweilige Regierung und sonstige Dritte ein.“²²

Ungeachtet der Tatsache, dass die Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung nicht schon 2015, sondern erst durch Bundesgesetz von Oktober 2016 und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gegründet worden ist (vgl. § 14 HSchmidtStiftG), ist *Kohl-Richter* darin zuzustimmen, dass in dieser Maßnahmenbeschreibung fürwahr eine „grundlegende Änderung“ zu erkennen ist. Dementsprechend ist der ebenfalls schon zu Eingang dieses Beitrags in groben Zügen umrissene Vergleich zwischen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung nunmehr unter der besonderen Betrachtung des Stiftungszwecks sowohl hinsichtlich des historisch-educativen Elements (Fehlen eines „Kanzlerhauses“ bzw. „-bungalows“ sowie Archivgut) als auch unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-politischen Elements zu ergänzen. Was insgesamt nach einer bloßen Nuancierung bzw. sanften Fortentwicklung der Ausformulierung des konkreten Stiftungszweckes klingen mag, bedeutet für den Aufgabenzuschnitt und die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung einen erheblichen Unterschied im Vergleich zum Recht der Politikergedenkstiftungen des Bundes vor 2017. Zur Verdeutlichung: Lässt die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus für ihre Besucher mittels des originalgetreuen Erhalts des Rhöndorfer Kanzler-Domizils den Spiritus des ersten Kanzlers wieder aufleben,²³ erinnert die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung durch das Zusammenspiel von nur schwach ausgeprägtem historisch-educativen Element und im Gegenzug aber besonders dominant hinzutretendem wissenschaftlich-politischem Element eher an eine Art Denkfabrik. Die Politikergedenkstiftungen des Bundes neueren Typs und somit auch die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung erwecken also im Unterschied zum Urtyp der Politikergedenkstiftungen zwar keine Geister mehr, lassen dafür aber den Namen von Kanzlern, und so auch den von *Helmut Kohl*, im öffentlichen Gedächtnis fortleben.

²² Brief *Kohl-Richter* an *Kauder* (Fn. 6), S. 2.

²³ Eindrücklich *Irmgard Zündorf*, Akteure zwischen Monarchie, Diktatur und Demokratie. Die Ausstellungen der Politikergedenkstiftungen des Bundes, in: Hertfelder/Lappenküper/Lillteicher (Hrsg.), *Erinnern an Demokratie in Deutschland*, Göttingen 2016, S. 81 (97): „Durch frische Blumen in den einzelnen Räumen wirkt das Haus sogar, als wäre es noch bewohnt.“

III. Rechtsform und Finanzierung

Anders als etwa der Helmut-Kohl-Stiftung e.V. oder aber auch das Gros der parteinahen Stiftungen sind sämtliche Politikergedenkstiftungen des Bundes nicht bloß nominell, sondern de jure Stiftungen, genauer: Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist quantitativ gesehen eine vergleichsweise exotische Organisationsform staatlicher Gewalt, die der Bundesgesetzgeber erstmals im Fall der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus und danach stetig wiederkehrend aus der bemerkenswerten Motivation heraus wählte, die durch ihn selbst errichteten Stiftungen zeit ihrer Existenz von keinem anderen als von sich selbst, dem Staat, ein stückweit separieren zu können. Die gewählte Rechtsform gewährleiste „nicht nur auf Dauer den Bestand des Vermögenskomplexes, sondern vermeidet, da die Stiftung ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig regelt, auch den Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflussnahme, die sowohl der wissenschaftlichen Arbeit als auch einer effektiven und ausgewogenen politischen Bildungsarbeit abträglich sein könnte“,²⁴ verlautbart etwa die zum Adenauer-HStiftG beigefügte Begründung. Und in dasselbe Horn stießen zuletzt auch wieder die Materialien zum HKohlStiftG, wo es heißt: „Durch die gewählte Rechtsform, die selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts, soll allein schon der Anschein einer staatlichen Einflussnahme auf die inhaltliche Arbeit vermieden werden und die notwendige Autonomie zum Ausdruck kommen, die Überparteilichkeit und Innovation gewährleisten wird.“²⁵ Zudem sei „die rechtliche Konstruktion in allen Stiftungen erprobt, und zwar sowohl organisatorisch als auch in der inhaltlichen Tätigkeit.“²⁶

Selbstredend gewährleistet allein der Wille des Gesetzgebers noch nicht, dass die von ihm geschaffenen Stiftungen als autonome Subjekte agieren können. Überdies sind – im Unterschied zu rein privaten Stiftungsgeschäften – gerade in Folge dessen, dass der Staat selbst als Stifter auftritt, der ausweislich der Gesetzesmaterialien gewollten Autonomie vielgestaltige Grenzen gesetzt, unterfallen die Politikergedenkstiftung des Bundes trotz ihrer besonderen Rechtsform der Sphäre der mittelbaren Staatsverwaltung und unterliegen dabei insbesondere zwar nicht einer Fach-, wohl aber einer Rechtsaufsicht, die von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (aktuell Staatsministerin *Claudia Roth*), ausgeübt wird.²⁷ Umgekehrt zählen die als Stiftung des öffentlichen Rechts konstituierten Politiker-

²⁴ BT-Drs. 8/1230, S. 6.

²⁵ BT-Drs. 19/18790, S. 7.

²⁶ BT-Drs. 19/18790, S. 7.

²⁷ Vgl. nur § 10 Abs. 2 HKohlStiftG: „Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.“

gedenkstiftungen des Bundes aber eben nicht zur unmittelbaren Staatsverwaltung und unterliegen eben auch keiner Fachaufsicht, sodass sie im Ergebnis zwar nicht vollkommen autonom, aber immerhin autonomer als andere staatliche Einrichtungen handeln können.

Die isolierte Betrachtung der gewählten Rechtsform legt somit nahe, dass der Gesetzgeber durch die Wahl der Rechtsform Stiftung des öffentlichen Rechts seinem Wunsch nach Autonomie schon sehr nahekommt. Perplexerweise setzt allerdings exakt derselbe staatliche Akteur, also der Gesetzgeber, der im Zuge jeder einzelnen Stiftungsgründung von ihm selbst eigentlich intendierten Autonomie faktisch Grenzen. Denn alle Politikergedenkstiftungen des Bundes sind zwar mit Sachvermögen, im Zweifel solchem, das die Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke der Stiftung noch erwirbt (so etwa im Fall der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung [vgl. § 3 Abs. 1 HKohlStiftG]) ausgestattet, verfügen darüber hinaus aber über keinen nennenswerten Kapitalstock, sind als sogenannte Einkommens- bzw. Zuwendungsstiftungen also jedes Jahr wieder auf staatliche Mittel aus dem Bundeshaushalt und somit das Wohlwollen einer Mehrheit der Abgeordneten angewiesen.²⁸ Dementsprechend ist tatsächlich also weniger die Einordnung in ein hoheitliches Organisationsgefüge, umso drängender aber die Frage nach der Finanzierung die Achillesferse der Autonomie sämtlicher Politikergedenkstiftungen des Bundes.

IV. Organisationsform

Unmittelbar an das Motiv der Autonomie knüpft wiederum die Frage nach der Organisation der Stiftungen an, zeigt sich doch hier, dass Autonomie zwar auch, aber nicht nur in Richtung des Staates zu denken ist. Zuallererst aber gleichen sich alle sieben Politikergedenkstiftungen des Bundes erneut darin, dass sie durch jeweils zwei Organe, ein Kuratorium und einen Vorstand, handlungsfähig werden. Darüber hinaus kennen einzelne – wie jüngst auch die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung (vgl. § 8 HKohlStiftG) – einen (internationalen) Beirat, den aber weder Repräsentations- noch operative Pflichten treffen, dem mithin vor allem eine beratende Funktion zukommt.

Mit Blick auf die konstitutiven Organe Kuratorium und Vorstand stellt, ähnlich wie in Bezug auf den Beirat, weniger deren Kompetenz denn die konkrete Zusammensetzung einen ungewöhnlichen, dadurch aber umso bemerkenswerteren Sachverhalt dar. Denn mehr als die Hälfte aller Politikergedenkstiftungen des Bundes räumt entweder sogar namentlich benannten Angehörigen oder aber pauschal einem oder sogar mehreren Erben des verstorbenen Kanzlers ein (teilweise

²⁸ Zur insoweit logischen Anschlussfrage, ob im Gegenzug aber auch ein Rechtsanspruch auf haushaltsmäßige Förderung aufgrund des Haushaltsrechts besteht (was zutreffend abgelehnt wird) *Michael Kilian/Erwin Müller*, Stiftungen des öffentlichen Rechts, in: *Werner/Saenger/Fischer* (Hrsg.), *Die Stiftung*, 2. Aufl. Baden-Baden 2019, § 40 Rn. 162.

sogar bindendes) Vorschlagsrecht für die Besetzung des Kuratoriums ein (§ 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 3 AdenauerHStiftG, § 6 Abs. 1 S. 2 BismStiftG, § 6 Abs. 2 S. 2 Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung [WBStiftG] sowie § 6 Abs. 2 S. 2 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus [BPräsTHHStiftG]). Lediglich die Gesetze zur Errichtung der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte (EbertStiftG), der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung und zuletzt eben auch der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung verzichten auf dieses Institut, dass eine Art familiären Brückenschlag zwischen öffentlicher und privater Sphäre darstellt.

Modell für die Einbindung privater Erben in die Organisation der Stiftungen des öffentlichen Rechts stand abermals die Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, deren Errichtungsgesetz bis heute unverändert zwei Erben (allerdings im Unterschied zu den anderen Stiftungen beschränkt bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von *Konrad Adenauer*) ein Vorschlagsrecht einräumt, was laut Gesetzesbegründung „angemessen“ sei, da die Erben „die Errichtung der Stiftung durch ihre großzügige Spende ermöglicht haben.“²⁹ Das AdenauerHStiftG trägt insoweit also auch synallagmatische Züge (Spende gegen Vorschlagsrecht), was den übrigen drei Stiftungsgesetzen wiederum fremd ist. Dass den Erben ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird, sei hier ganz ungeachtet einer Spende (die teilweise dennoch erfolgt ist, an diesem Punkt der Gesetzesbegründung aber unerwähnt bleibt) entweder auch „angemessen“ (Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus)³⁰ oder aber schlicht „angezeigt“ (Otto-von-Bismarck-Stiftung³¹ und Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung³²). Das Fehlen der synallagmatischen Beziehung in den zuletzt genannten Fallbeispielen rückt das Vorschlagsrecht insgesamt wiederum in ein ganz neues Licht, handelt es sich doch statt um den Einsatz im Zuge eines Tauschgeschäfts nunmehr am ehesten um eine eigentümliche Form von Ehrenrecht, für die einstmals etwa auch der Akt der Nobilitierung, heutzutage etwa noch immer die Verleihung eines Ordens steht.

Vergewissert man sich noch einmal, dass nicht nur die Gründung der jüngsten Politikergedenkstiftung des Bundes, sondern auch schon die der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung zu Streit im Verhältnis von (Allein-)Erbin, Staat, Partei und parteinaher Stiftung geführt hat, der wiederum erst entscheidend durch die Einräumung eines bindenden Vorschlagsrechts geschlichtet werden konnte,³³ ist das Vorschlagsrecht realpolitisch betrachtet fernerhin ein Bonus, der die Gründung von Stiftungen teilweise überhaupt erst möglich gemacht hat. Einfach- und vor

²⁹ BT-Drs. 8/1230, S. 7.

³⁰ BT-Drs. 12/5916, S. 5.

³¹ BT-Drs. 13/3639, S. 5.

³² BT-Drs. 12/7880, S. 5.

³³ Siehe zu diesem Konflikt aus der Mitte der 1990er-Jahre etwa den Bericht von *Günter Bannas*, Einigung über Brandt-Nachlaß, FAZ Nr. 121 v. 27.5.1994, S. 2.

allem von der Warte des Verfassungsrechts aus tun sich nichtsdestotrotz Zweifel an dieser Praxis auf. Nur zwei Denkanstöße: Ist die Gewährung eines generationenübergreifenden und vererblichen Vorschlagsrechts aufgrund familiärer Verbundenheit mit dem Ideal demokratischer Gleichheit, also dem Demokratieprinzip aus Art. 20 GG vereinbar?³⁴ Und verstößt nicht ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz, das eine Berechtigte beim Vor- und Familiennamen mitsamt akademischem Titel benennt (so insbesondere in § 6 Abs. 1 S. 2 WBStiftG [„Dr. Brigitte Seebacher-Brandt, ...“]) gegen das in Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG normierte Verbot des Einzelfallgesetzes?³⁵

Birgt die Organisationsform der Politikergedenkstiftungen des Bundes im Einzelnen also durchaus verfassungsrechtliches Konfliktpotential, zeigt sich im Ganzen, dass der Stiftungstypus Politikergedenkstiftung des Bundes von der Idee her autonom vom Staat und im Gegenzug offen für die Zivilgesellschaft und dabei besonders für die Familien desjenigen, um dessen Andenken die Stiftung sich müht, konzipiert ist. Die Stiftungen sind somit zwar Teil der staatlichen Verwaltung, werden – insbesondere über die Vorschlagsrechte – aber auch entscheidend durch Private geformt. Politikergedenkstiftungen des Bundes sind somit qua ihrer Organisationsform Intermediäre.

V. Zwischenergebnis

Im Zuge eines ersten Rundumblickes auf das Recht der Politikergedenkstiftungen des Bundes konnten nunmehr die wesentlichen Charakteristika des Stiftungstypus Politikergedenkstiftung des Bundes herausgearbeitet werden. Dabei nehmen die Politikergedenkstiftungen des Bundes insbesondere aufgrund ihres Zwecks, der Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und Organisationsausgestaltung bei der Verortung im gesamtgesellschaftlichen Gefüge eine Art Zwitterstellung ein. Es kommt mithin zu Überschneidungen zwischen staatlich-hoheitlicher und privat-familiärer Sphäre, die anspruchsvolle Fragen auf dem Gebiet des Verfassungsrechts aufwerfen.

Ehe abschließend auf die Grenzen des Rechts der Politikergedenkstiftungen des Bundes eingegangen wird, soll zuvor noch einmal an den Ausgangspunkt dieses Abschnitts zurückgekehrt werden, hieß es doch ebenda, dass Politikergedenkstiftungen des Bundes nicht mit parteinahen Stiftungen zu verwechseln seien, mithin trennscharf voneinander unterschieden werden könnten. Allerdings offenbart ein genauerer Blick auf einzelne Politikergedenkstiftungen des Bundes, insbesondere solche neueren Typus (Stichwort dominantes wissenschaftlich-politisches Element) und ergänzend hierzu beispielsweise auch die engen personellen Verbindung

³⁴ Vgl. *Alscher*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts (Fn. 9), S. 53 ff.

³⁵ Ablehnend *Alscher*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts (Fn. 9), S. 49.

zwischen politischen Parteien und Politikergedenkstiftungen des Bundes (etwa im Fall der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung gehören immerhin vier von fünf Mitgliedern des Kuratoriums einschließlich des Vorsitzenden zum [ehemaligen] Spitzenpersonal bürgerlich-konservativer Parteien [CDU, CSU sowie durch *Jean-Claude Juncker* auch dem luxemburgischen Pendant, der CSV])³⁶, dass die eigentlich konturscharfen Abgrenzungsmerkmale zwischen Politikergedenkstiftungen des Bundes und parteinahen Stiftungen mehr und mehr zu verschwimmen drohen. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, dürfte auch das Recht seine Augen hier vor nicht länger verschließen. Fallen richtigerweise bereits die parteinahen Stiftungen als „qualifizierte Hilfsorganisationen“³⁷ in das Lager der politischen Parteien, ist zumindest anzudenken, ob nicht auch die Politikergedenkstiftungen des Bundes, die (noch) eher einer Denkfabrik denn einer Erinnerungsstätte gleichen, nicht auch zumindest ein Stückweit in den originären Bereich der politischen Parteien rücken. Konsequenterweise hätte dies dann allerdings auch auf der verfassungsrechtlichen Ebene zur Folge, dass eben diese ausgewählten Politikergedenkstiftungen des Bundes einerseits in den Genuss der Privilegien des Art. 21 GG kämen, andererseits aber auch dem eben dort normierten Katalog von Pflichten unterlägen.

C. Die Grenzen der Politikergedenkstiftungen des Bundes

Weniger auf einer deskriptiven denn analytischen Ebene soll das Phänomen Politikergedenkstiftung des Bundes schließlich durch Überlegungen zu den Grenzen dieses Instituts weiter aufgeklärt werden. Im Zentrum stehen dabei die Fragen, ob aus der im ersten Teil dieses Beitrags bereits herausgearbeiteten Möglichkeit zur Gründung einer Politikergedenkstiftung des Bundes nicht sogar auch auf ein Recht oder gar eine Pflicht zur Gründung einer Stiftung gefolgert werden kann (I.), inwieweit die bereits bestehenden Stiftungen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der verstorbenen Amtswalter tangieren (II.) und ob – abstrakt betrachtet – die multiplen Stiftungszwecke sich statt zu ergänzen nicht vielmehr wie zwei gleichpolige Magnetenden abstoßen (III.), mithin das Konzept Politikergedenkstiftung des Bundes nicht weniger als in seinen Grundfesten kritikwürdig ist.

³⁶ Die personelle Zusammensetzung der Stiftung ist unter <https://www.bundesstiftung-helmut-kohl.de/ueber-uns/die-stiftung> [18.10.2022] aufgeführt. Viel weniger homogen hinsichtlich der Parteizugehörigkeit ist im Unterschied dazu bspw. das Kuratorium der Otto-von-Bismarck Stiftung (<https://www.bismarck-stiftung.de/ueber-uns/gremien/> [18.10.2022]) besetzt, steht an dessen Spitze aktuell – was unter historischen Gesichtspunkten betrachtet nicht ganz frei von Ironie ist – mit *Johannes Kahrs* doch ein Mitglied der SPD, deren Vorläufer, wie allgemein bekannt ist, von *Bismarck* noch als „Reichsfeind“ gebrandmarkt wurde.

³⁷ Dieser Begriff geht zurück auf *Guido Westerwelle*, *Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen*, Baden-Baden 1994, S. 89 und ist u.a. durch *Merten*, *Parteinaher Stiftungen im Parteienrecht* (Fn. 13), S. 121 ff. einschließlich der hieran zu knüpfenden verfassungsrechtlichen Rechtsfolgen (S. 138 ff.) auf die parteinahen Stiftungen übertragen worden.

I. Ein Recht auf Andenken durch Stiftung

Die Vorgänge der zurückliegenden Monate rund um die Person *Gerhard Schröder* einschließlich des angestrebten Parteiausschlussverfahrens und der „Ruhendstellung“ des Altkanzlerbüros³⁸ bieten Anlass zu der Überlegung, ob beispielsweise aus Gründen der Gleichbehandlung gar eine Pflicht oder zumindest ein Recht (etwa der Erben) zur Errichtung einer Politikergedenkstiftung des Bundes zur Wahrung des Andenkens eines jeden Kanzlers besteht. Denn einerseits trägt die Errichtung einer derartigen Stiftung bisher nahezu selbstverständliche Züge. Bereits vier von sechs verstorbenen Kanzlern der Bundesrepublik Deutschland sind schon jetzt mit einer Gedenkstiftung geehrt worden. Es existieren also nur keine Stiftungen zur Wahrung des Andenkens an den glücklos das Amt des Kanzlers bekleidenden *Ludwig Erhard* sowie des nicht unumstrittenen, da mit einer NS-Vergangenheit belasteten *Kurt Georg Kiesingers*. Andererseits zeigt gerade der Fall *Schröder* eindrücklich, dass politische Partei und Staat weniger aufgrund von Verfehlungen im Amt denn des Agierens als Kanzler a.D. möglicherweise gar kein Interesse daran haben könnten, das Andenken einer jeden Persönlichkeit nach ihrem Ableben mit einer Stiftung zu wahren.

Dass allerdings – losgelöst von der *Causa Schröder* – die Abgeordneten des Deutschen Bundestages einmal dazu verpflichtet sein könnten, posthum, das heißt nach dem Tod der noch lebenden Kanzler*innen (sofern also auch die Übungen, dass eine Stiftung immer erst posthum errichtet wird Bestand haben sollte) ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden, ist nicht zu erwarten. Zum einen beinhaltet die eingangs aus dem Bestand an Normen des Grundgesetzes herausgeschälte Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs nur eine vertikale Kompetenzzuweisung an den Bund, nicht aber auch ein subjektiv-öffentliches Recht (eben etwa der Erben). Zum anderen ist es zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, im Verhältnis von Erben, politischen Parteien, Bundesgesetzgeber und mittelbarer Staatsverwaltung auch gleichheitsrechtliche Überlegungen etwa über die Instrumentarien der Gleichheitsgrundrechte, notfalls (auch) über das Demokratieprinzip zu bespielen – erwächst hieraus aber wohl kein Anspruch auf Andenken, mithin auch kein Recht auf Stiftung. Denn die Frage, ob die Legislative den womöglich auch im Privatem oder den politischen Parteien zu verortenden Impuls zur Gründung einer entsprechenden Stiftung aufnehmen und vielleicht sogar in ein Gesetz übertragen möchte, ist weniger eine rechtliche denn eine politische Frage, die dementsprechend auch primär an politischen und wenn überhaupt nur sekundär auch an rechtlichen Maßstäben zu messen ist.

³⁸ *Sophie Schönberger*, Das Amt nach dem Amt – ein Leben lang, MIP 2022, S. 322 (326 f.).

II. Die Menschwerdung des Kanzlers durch den Tod

Besteht also auch kein positiver Anspruch auf Andenken durch Stiftung, ließe sich womöglich aber genau umgekehrt mittels des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) ein negativer Abwehranspruch gegen die Errichtung oder den Bestand einer Politikergedenkstiftung des Bundes begründen.³⁹

Ob ein solcher Abwehranspruch tatsächlich besteht, ist wiederum nicht weniger als existenziell für die noch junge Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung. Denn *Maiko Kohl-Richter*, die wie schon erwähnt erst unlängst gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden *Volker Kauder* erneut das Beschreiten des Rechtsweges in Aussicht gestellt hat, stützt ihre Rechtsauffassung genau auf diese Überlegung: „Im Ergebnis: Die staatliche Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung verletzt Helmut Kohls postmortale Rechte. Sie verletzt auch meine Rechtspositionen als seine Erbin.“⁴⁰

Bemerkenswert ist hierbei die Argumentation von *Kohl-Richter*, die unmittelbar bei der Trennung von Amt und Person hinter dem Amt ansetzt: „Auch eine öffentliche Person ist – in einem Rechtsstaat wie Deutschland – nicht staatliche Verfügungsmasse. Selbst ein Spitzenpolitiker, der seinem Land viele Jahre lang und dabei allein sechzehn Jahre als Bundeskanzler gedient hat, hat dem Land nur auf Zeit gedient und dadurch nicht seine Rechte und erst recht nicht seine Persönlichkeitsrechte an den Staat oder die Partei verloren. Auch ein langjähriger Bundeskanzler wird nicht qua Amt und Lebenswerk vom selbstbestimmten Subjekt zum frei verfügbaren Objekt staatlicher Gewalt.“⁴¹

Weshalb die Kanzlererin hier den „Rechtsstaat“ argumentativ in Stellung bringt, bleibt auch nach der wiederholten Lektüre dieses Absatzes schleierhaft, zumal eine derartig leerformelhafte Benennung stets das Risiko einer Verkümmern der eigentlichen Gewährleistungen birgt. Und dennoch: *Kohl-Richter* trifft mit ihren Worten den Kern und die sich daraus ergebende Problematik des Gros der Politikergedenkstiftungen des Bundes. Denn das Phänomen Politikergedenkstiftung des Bundes vermengt ganz bewusst Amt („Bundeskanzler“-Stiftung) und

³⁹ Einen anderen Zugang zu der Problematik wählt *Heide Götz*, *Der Staat als Stifter*, Bonn 1999, S. 138 f., indem sie auf eine „eingeschränkte Grundrechtsbindung“ einzelner Stiftungen abstellt, worunter möglicherweise auch die Politikergedenkstiftungen des Bundes (dort als Stiftungen zum Andenken an einen deutschen Staatsmann bezeichnet) fallen sollen: „Bei den hier untersuchten Bundesstiftungen käme eine solche eingeschränkte Grundrechtsbindung bei den Stiftungen zum Andenken an einen deutschen Staatsmann in Betracht, da diese aus bürgerlich-rechtlichen unselbständigen Stiftungen der jeweiligen Erben hervorgingen und Persönlichkeitsrechte der betr. Staatsmänner bei der Verfolgung des Stiftungszwecks tangiert sein können.“ Tatsächlich ist diese Argumentation aber nicht überzeugend, könnten insbesondere die Erben Ansprüche auf der Grundlage des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts doch gerade dann geltend machen, wenn die Stiftungen grundrechtsgebunden wären.

⁴⁰ Brief *Kohl-Richter* an *Kauder* (Fn. 6), S. 2.

⁴¹ Brief *Kohl-Richter* an *Kauder* (Fn. 6), S. 2.

Amtswalter (ganz augenfällig vor allem beim persönlichen Substrat) miteinander, um u.a. „Geschichte zum Anfassen“ (historisch-educatives Zweckelement) zu kreieren. Greifen sie dabei – womöglich sogar gegen den Willen des Verstorbenen oder dessen Erben – auf Ressourcen des Amtswalters zurück, kann durchaus dessen Allgemeines Persönlichkeitsrecht betroffen sein, was wiederum auch von den Erben juristisch verfolgt werden kann.⁴² Wo aber die Sphäre des Amtes genau endet und die des Amtswalters beginnt und ob beide Bereiche überhaupt streng schematisch voneinander getrennt werden können, würde einerseits den Rahmen dieses Beitrags sprengen, ist dem ungeachtet aber, sofern *Kohl-Richter* ihren Worten denn auch Taten folgen lässt, von den zuständigen Gerichten in naher Zukunft zu entscheiden.

III. Dreifacher *Kohl*, oder: Von den Gefahren der Politikergedenkstiftungen des Bundes

Die Vermischung von Amt und Person führt womöglich also dazu, dass die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung juristisch angreifbar ist, vielleicht sogar auch noch zu Fall gebracht werden kann. Angesichts dessen, dass diese Verbindung zugleich aber auch nicht weniger als das wesensprägende Charakteristikum aller Politikergedenkstiftungen des Bundes ist, liegt es nahe, zum Schluss diesen besonderen Stiftungstypus als Ganzes kritisch zu hinterfragen, angefangen beim Zweck der Stiftungen.

Selbstredend steht es einem Staat frei, sich selbst, sei es – wie es teilweise sogar im Grundgesetz vorgesehen ist – beispielsweise über eine Flagge (Art. 22 Abs. 2 GG), Sammlungen von Kulturgütern (etwa in Form der Stiftung Preußischer Kulturbesitz) oder eben Stiftungen mit persönlichem Substrat ehemaliger Spitzenpolitiker⁴³ zu repräsentieren. Unabhängig davon, welche Rechtsform er hierfür wählt, wohnt dieser personenspezifischen Repräsentation, also insbesondere die Wahrung des Andenkens an einen Einzelnen, stets die Gefahr der Glorifizierung inne. Denn einerseits hebt allein die Entscheidung, überhaupt eine Stiftung zur Wahrung des Andenkens zu errichten, den Betreffenden auf einen Sockel,⁴⁴

⁴² Nicht zuletzt die durch *Maika Kohl-Richter* selbst angestoßenen Verfahren betreffend die Veröffentlichung des Buches „Vermächtnis. Die Kohl Protokolle“ der beiden Journalisten *Heribert Schwan* und *Tilman Jens* haben dieses Rechtsgebiet weiter ausgeformt, wobei *Kohl-Richter* zuletzt eine Niederlage vor Gericht erfuhr, da nach Ansicht der Richter des BGH der Anspruch auf Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung erst zum Zeitpunkt der Rechtskraft des dem Verletzten die Geldentschädigung zusprechenden Urteils vererblich werde (BGH, Teilt. v. 29.11.2021 – VI ZR 258/18 = NJW 2022, S. 868 ff.).

⁴³ Wobei durchaus die Frage zu stellen ist, ob es tatsächlich der Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland dient, wenn beispielsweise mit Fürst *Otto von Bismarck* das Andenken eines Staatsmannes gewahrt wird, der zwar eine Verbindung zum Kaiserreich, nicht aber zur Bundesrepublik aufweisen kann.

⁴⁴ *Grootens/Orlowski* (Fn. 20), VerfBlog v. 12.5.2021.

andererseits ist es gute Sitte, über Tote nur gut zu reden, wovon sich die Stiftungen sicherlich ein Stückweit, sehr schwer aber nur vollständig frei machen können, sodass wohl immer eher das Licht den Schatten in der Gesamtschau auf ein Leben überwiegt.

Letzteres begünstigt womöglich auch die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts, steht jedenfalls aber zumindest teilweise auch im Widerspruch zum Zweck der Stiftungen. Der Zweck, nicht nur aber insbesondere auch der Politikergedenkstiftungen neueren Typs, ist wie bereits aufgezeigt auch wissenschaftlich-politisch geprägt. Die gewählte Rechtsform ermöglicht nun aber die Einbindung von Privaten sowie (politischen) Weggefährten des Verstorbenen. Beiden Gruppen ist an einem kritischen Blick auf das Leben desjenigen, dessen Andenken gewahrt werden soll, womöglich aber gar nicht gelegen. Was einerseits auf einer sozialen Ebene nachvollziehbar ist, stellt für die Wissenschaft, für die Objektivität und vor allem aber auch Kritik – das Wirken verstorbener Staatsmänner ist hier von gerade nicht ausgenommen – essentiell sind, ein Problem dar.

Tatsächlich besteht eben dieser Konflikt nicht nur in der Theorie, sondern ist insbesondere in Bezug auf die Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung gelebte Realität. *Volker Kauder*, Kuratoriumsvorsitzender und langjähriger politischer Weggefährte von *Helmut Kohl*, hat noch vor Aufnahme der Stiftungsarbeit angekündigt, die CDU-Parteispendenaffäre im Rahmen der Stiftungsarbeit nicht aufzugreifen, stehe im Fokus der Stiftung doch nicht die Rolle von *Helmut Kohl* als Parteichef, sondern die als Kanzler.⁴⁵ Zu Recht aber weist *Karl-Rudolf Korte*, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats derselben Stiftung, in Reaktion auf *Kauder*, der zudem sogar bezweifelt, „ob man Kohls schwarze Kassen [...] überhaupt eine Affäre nennen könne“, öffentlich darauf hin, dass die Spendenaffäre „zum Bild von der Kanzlerschaft Kohls (gehöre).“⁴⁶

Formal scheint der Einwurf *Kauders*, man müsse zwischen dem Parteichef und Kanzler *Helmut Kohl* unterscheiden, mithin – sofern man auch den Kanzler vom Privatmann abgrenzt – einen dreifachen *Kohl* machen, bestechend zu sein, trennt doch nicht zuletzt in der Regel auch das Recht strikt zwischen Partei und Staatsamt. Im Fall der Politikergedenkstiftungen des Bundes kann dieses Trennungsgargument aber gerade nicht verfangen, nivellieren diese doch die Grenzen der verschiedenen Sphären, zumal laut Stiftungsgesetz ja auch die Wahrung des Andenkens an das „politische Wirken Dr. Helmut Kohls“ (§ 2 Abs. 1 HKohlStiftG), und eben nicht an dessen Wirken (allein) als Kanzler, Kernzweck der Stiftung ist. Davon losgelöst aber würde eine Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung, die die Augen vor einer der größten Parteispendenaffären, in die ihr Namensgeber zweifelsohne involviert gewesen ist, mit Ankündigung verschließt, bereits vom Start

⁴⁵ Vgl. *Leithäuser* (Fn. 5), FAZ Nr. 204 v. 2.9.2022, S. 5.

⁴⁶ Vgl. *Klaus Wiegreffe*, Kohls schweres Erbe, Der Spiegel Nr. 40 v. 1.10.2022, S. 18.

weg erheblich an Glaubwürdigkeit einbüßen und faktisch wohl weniger das Andenken an den Kanzler bewahren denn dessen Lebensleistung verklären.

D. Ausblick

Entgegen aller Befürchtungen des inzwischen ebenfalls bereits verstorbenen Bundestagsabgeordneten *Gerd Langguth* ist die Bundesrepublik Deutschland in den zurückliegenden fünf Jahrzehnten kein geschichtsloses Land geworden. Einen kleinen Anteil daran haben sicher auch die Politikergedenkstiftungen des Bundes geleistet, die seither von der rechtswissenschaftlichen Forschung zu Unrecht eher stiefmütterlich behandelt worden sind. Der Streit rund um die Errichtung der Bundeskanzler-Helmut-Kohl-Stiftung ist somit ein willkommener Weckruf, um den Stiftungen wenigstens in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zu schenken.